

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckschrift: Tageblatt Riesa.
Heftz. Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsdauwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postleitzettel: Riesa 1530
Girokasse Riesa Nr. 52

Nr. 41.

Sonnabend, 17. Februar 1923, abends.

76. Jahrq.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 1900.— Mark einschl. Druckerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochentagen nicht übernommen. Preis für die 28 mm breite, 8 mm hohe Grundfläche (6 Silber) 150.— Mark; zeitwandernder und tabellarischer Satz 50.— Aufdruck, Nachstellung und Vermehrungsgebühr 20.— Mark. Post Tarife. Bewilligter Rabatt exklusiv, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingesogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Rübung und Veräußerungsort: Riesa. Schlägige Unterhaltungsschläge "Erzähler am der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei der Verleger oder der Vertriebsbetriebs — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Blatt 418 des Handelsregisters, die Firma Getreiderei Riesa, Mittelneßell-
schafft in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 8, 10,
14, 15, 16, 20, 25 laut Beschluss der Generalversammlung vom 5. Januar 1923 und
Notariatsprotokolls vom gleichen Tage abgedichtet worden.

Amtsgericht Riesa, den 18. Februar 1923.

Öffentliche Aufforderung.

Anordnung von Schuldschreibungen auf die Deutsche Swangsanleihe von 1922.

- Alle Rechnungspflichtigen, die bis zum 30. September 1922 Voraus-
zahlungen auf die deutsche Swangsanleihe von 1922 bewirkt haben, werden
aufgefordert, die hierfür auszureichenden Schuldschreibungen bei der An-
nahmestelle, bei der die Rechnung erfolgt ist, in Empfang zu nehmen. Das

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, den 17. Februar 1923.

* Der Frauenverein unserer Stadt hat eine Mittelpunktsstiftung in die Wege geleitet. Sie bewirkt eine kostenlose Verkaufsvermittlung von Blichern, Wert- und Gebrauchsgegenständen aller Art aus Privathand. In Leipzig und Dresden, auch in Großenhain hat diese Mittelpunktsstiftung bereits mit gutem Erfolg gearbeitet. Ein dankenswerter Weise hat es Herr Johannes Barmann (Firma Gustav Döbel) übernommen, zum Verlauf erbrachte Gegenstände entgegennahmen und nach Abschaltung ihres Wertes zum Verkauf bereitzuhalten.

* Der Kleingewinn vom Maskenball der Schützengesellschaft. Wie wir hören, ist die Abrechnung über den Maskenball der Schützengesellschaft Riesa erfolgt. Trotz der geringsten Ausgaben — weit über 800 000 Mark — ist es doch möglich gewesen, wenn auch nicht einen reichlichen, so aber immerhin einen annehmbaren Kleingewinn zu erzielen. Der Kleingewinn von 80 000 Mark wird wie folgt verteilt: 50 000 Mark Stadt Riesa, 18 000 Mark für Alten und Kinder und 10 000 Mark Deutsche Riesa, während für etwa noch auftretende kleinere Forderungen 2000 Mark vorbehoben worden sind. Die Betriebe werden in den nächsten Tagen den betreffenden Kosten zugestellt werden.

* Kirchenkassen. In diesen Tagen werden Kirchenkassenzettel ausgetragen, durch die auf Grund des Einkommens von 1921 Steuer für 1922 eingezahlt wird. Wenn nicht technische Schwierigkeiten die Einhebung hinausgezögert hätten, hätte diese Steuer schon im November 1922 eingehoben werden müssen und ist nun infolge der fortgeschrittenen Geldentwertung erst recht ungünstig geworden. Der Kirchenvorstand wendet sich deshalb — siehe den amtlichen Teil dieser Nummer — an die Gemeindemitglieder mit der Bitte, den Beitrag ihrer Kirchensteuer freiwillig der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen. Die Gedanke auf dem Statutum ist bereit, die höheren Beiträge mit einzubauen und an die Kirchfeste abzufestigen. Bei der schwierigen Finanzlage der Kirche dürfte es für alle Kirchgemeindemitglieder, die dazu in der Lage sind, Pflicht sein, dieser Bitte zu entsprechen.

* Sächsische Landesschule. Morgen Sonntag, den 18. Februar, abends 18 Uhr findet die leichte Vorstellung der "S. L." in dieser Winterspielzeit hier statt. Vorstellung der Metreize. Als Abstechervorstellung hat die Leitung der "S. L." das reizende Lustspiel: "Das fünfte Rad" von Hugo Lubliner auf den Spielplan gesetzt, welches überall mit dem größten Erfolg gegeben worden ist. Außer Wigginus Renz und Franziska Renz-Hilpert sind in den Hauptrollen beschäftigt die Damen: Anna von Gundlach, Mila Weißinger, Blanca Beckel; sowie die Herren: Vogt Döhring, Kurt Franz Braun, Carl Winter, Werner Schock und U. Smolik-Praag. Einlaufen für die Sonntagsaufführung sind bereits schon am Sonnabend, ohne jeglichen Aufschluss, bei der Buchhandlung Hoffmann, Riesa, Hauptstraße erhältlich. Der Vorverkauf für die Sonntagsvorstellung findet nur an der Theaterkasse ab 18 Uhr statt.

* Operetten-Aufführung. Die feierliche vom Männergesangverein "Sängerkranz" unter großem Beifall gegebene Operette "Wingertse" wird nächsten Sonnabend, 24. Februar, im Hotel Sophie von genanntem Verein nochmals zur Aufführung gelangen, und zwar zum erstenmal des Vereinsverbands der "Sächsischen Gesellschaft" Riesa. Beide hatten am letzten Mal keinen Eintritt finden können; nun ist also nochmals Gelegenheit geboten, das Verhältnis nachzuholen und sich an den reizenden Biedermeierlern der Operette zu erfreuen. Beide volkstümliche Kräfte mit verstärktem Orchester wirken mit und die musikalische Leitung liegt wieder in den bewährten Händen des Herrn Curt Göller. Schön um den guten Zweck willen ist der Auftritt ein volles Haus zu wünschen. Man verlor sich rechtzeitig mit Sintiritsarten. Am übrigen beachte man das Juwel auf Seite 4 dieser Nummer.

* 85 000 Mark für ein Zwanzigmarkstück. Der Anfall von Gold für das Reich durch die Reichsbank und Post erfolgt vom 19. ds. Wiss. ab bis auf weiteres zum Preise von 85 000 Mark für ein Zwanzigmarkstück und 42 500 Mark für ein Gebührenstück. Für ausländische Goldmünzen werden entsprechende Preise geahnt. Der Anfall von Reichssilbermünzen durch die Reichsbank und Post erfolgt vom 19. ds. Wiss. ab bis auf weiteres zum 1500 fachen Betrage des Nominalwerts.

* Lebensrente. Am 18. 2. 23 gegen 11 Uhr vorm. begab sich der 70-jährige Rentner H. aus Kreischa auf das Eis des Überdauungsgebietes der Elbe bei Boblitz, nachdem ihm durch Passanten leidlosigerweise versichert worden war, dass das Eis sicher. Er brach jedoch an einer tiefen Stelle ein und wurde sicher ertrunken, wenn nicht der zufällig dort in der Nähe dienstlich tätige Volkswachtmeyer Gerde der Standortverwaltung U. B. Stora, Station Zeithain, auf die Hilfseile sofort herbeigeeilt wäre und den Verunglücks unter Einjogung seines eigenen

eines Pflichtiger sich die Abholung der Schuldschreibung vorbehalten, sie jedoch nicht innerhalb dreier Monate nach dieser Bekanntmachung abgeholt, so kann die Annahmekette die Stücke dem Pflichtigen auf seine Gefahr und Kosten durch die Post überlassen.

Die Ausreichung der Schuldschreibungen ist stempel- und gebührenfrei.
2. Wegen der Aussage von Schuldschreibungen über die nach dem 30. September 1922 geschuldeten Swangsanleihebeträge ergibt später besondere öffentliche Bekanntmachung.

Riesa, am 18. Februar 1923.

Das Finanzamt.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand bittet die Mitglieder der Kirchengemeinde herzlich und dringend, den niedrigen Betrag der jetzt einzuhedenden Kirchensteuer der Geldentwertung gemäß freiwillig erhöhen zu wollen.

Der Kirchenvorstand von Riesa mit Pöppig und Mergendorf.

Die Not steigt ins Unermessliche.

Leitung in nie geahntem Ausmaß mit ihren furchtbaren Begleitererscheinungen überflutet das Land. Kirchdorf leidet unter ganzem Volk, namentlich die Alten, Klein- und Sozialrentner, Invaliden, Witwen, die ebenso fleißig geschäft, aber heute nicht wissen, wie sie das nächste Dasein leisten sollen.

Reich, Länder und Gemeinden sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Ein Hunderttausenden, die auf die Unterstützung, die Hilfe derjenigen angewiesen sind, die noch, wenn auch unter schwerem Kampf, ihre Existenz feststellen können, behutsam, mithilfe vornehmste Ausgabe sein. Diesem Zweck sollte die von dem Bezirkstag der Amtshauptmannschaft Großenhain sowie einigen Gemeinden des Bezirks beschlossene Wohlfahrtsabgabe dienen, zu der alle Leistungsfähigen Kreise, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, Handel, Industrie und Landwirtschaft in gleichem Maß berücksichtigt werden sollten. Ihre Durchführung haben sich zunächst noch reichs- und landesgesetzliche Beleidungen entgegengestellt. Doch dürfen wir die Wissbegürteten nicht bis zur Befreiung der Hindernisse ihrem Schicksal überlassen. Es gilt daher, in freimülleriger Hilfeleistung den gewollten Zweck des großen Hilfswerkes zu erreichen. Das soll nun in der Organisation der Deutschen Notgemeinschaft dargestellt werden, das die hierbei aufgebrachten Beträge für die Wohlfahrtsabgabe, falls sie Gesetz wird, angerechnet werden. Die unterzeichneten Behörden und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen haben zu diesem Zweck in gemeinsamer Aussprache beschlossen, durch freiwillige Abgabe Beiträge in der Höhe zu leisten, wie sie die Deutsche Notgemeinschaft vor sieht und die sich mit denen der geplanten Wohlfahrtsabgabe annähernd decken.

Der unterzeichnete Ausschuss richtet an alle Betriebsräte aus den Kreisen der Arbeitgeber sowohl als der Arbeitnehmer die Bitte, das Sammelwerk ungefähr in die Wege zu leiten. Nur durch schnelle Hilfe ist es möglich, die allernötigste Not einigermaßen zu lindern.

Der Ausgleich zwischen den einzelnen Wohlfahrtsbezirkstümern sowie die gerechte Verteilung der eingeübten Unterstützungen erfolgt unter verantwortlicher Mitwirkung der Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Große Mittel sind erforderlich, deshalb geht schnell und reichlich.

Läßt das Hilfswerk für unsere bedürftigen Volksgenossen nicht an kleineren Bedenken scheitern.

Großenhain, am 14. Februar 1923.

Wohlfahrtsvorsorgebezirk der Amtshauptmannschaft Riesa.

Wohlfahrtsvorsorgebezirk Riesa.

Wohlfahrtsamt Großenhain.

Gewerkschaftsamt Großenhain.

Gewerkschaftsamt Großenhain.

Wohlfahrtsamt des Handwerks in der Amtshauptmannschaft Großenhain.

Gewerkschaftsamt Großenhain.

Deutscher Gewerkschaftsbund, Ortsausschuss Riesa.

Großvater.

Arbeitsbeschaffungsverband für Riesa und Umgegend.

Höede.

Arbeitsbeschaffungsamt Riesa.

Billing.

Ortsausschuss des Deutschen Beamtenbundes.

Ved.

Ortsausschuss des Handwerks in Radeburg.

Großmann.

Lebens aus dem kalten Elemente gereitet hätte. Gerber hat sich des Geretteten auch noch weiterhin angenommen, indem er für die erforderliche Unterbringung und Behandlung des Mannes Sorge trug.

* Die Allia. Ortskrankenkasse Riesa hielt am Donnerstag eine autodafé Auseinandersetzung ab. Riesa war notwendig geworden, weil von Oberverfassungszamt zu Dresden die Ausstellung einer Sakuna für die hausgewerblich beschäftigten Personen (Heimarbeiter) gefordert wurde. Der Sakunaantrag fand die Zustimmung der Versammlung. Damit sind vom 1. Januar 1923 ab alle Hausgewerbetreibenden kranken- und invalidenversicherungspflichtig. Ein ausführlicher Bericht erstattete der Vorstandsvorsitzende über die finanzielle Lage der Kasse. Danach sah die schlechte Erhöhung der Beiträge notwendig Durch Reichsgesetz ist eine Erhöhung der Grundbahn festgestellt. Der Kirchenvorstand hat dementsprechend die Höchstsumme des täglichen Grundblohns auf M. 3600 — von 19. Februar 1923 ab festgestellt. Auszahlung des Renten Geldes und der anderen Beiträge nach den erhöhten Sätzen erfolgt am 5. März ab. Um die Ratenleistungen auf der Höhe zu erhalten, wurde der Anteil des Kirchenvorstandes, die Beiträge von 8 auf 9% heraufzulegen, einstimmig angenommen. Eine lange Aussprache entwidete der Bericht über die verschiedenen Aussagen für örtliche Behandlung und Arzneikosten. Von den Mitgliedern wird unter allen Umständen eine Einschränkung dieser Ausgaben gefordert, da sonst die Beiträge ins Ungemessen steigen und die Beiträge der Kasse ungenügend werden. Jedenfalls müssen die Versicherten darauf hoffen, dass die ärztliche Tätigkeit nicht über Gebühr in Anspruch genommen wird. Die enorme Versteuerung der Arzneien, Heilmittel und Verbandstoffe macht ebenfalls sparsame Verbrauch nötig. Allgemeine Zustimmung fand die fahnenfeste Anregung, dass die Arzneien häufig bei Entnahmen von Arzneien in den Apotheken ein Wund für Glasgefäß und Fleisch hinterlegen. Beispieldeweise erachtet die D. A. R. Leipzig mit Einführung dieser Maßnahme eine Einsparung von mehreren Millionen Mark in einem Monat.

* Betrifft Angestellten- und Invalidenversicherung. Durch das Gesetz vom 10. 11. 1922 bat das Invalidenversicherungsrecht weitere bedeutsame Änderungen erfahren. Vom 1. 1. 1923 ab besteht Versicherungspflicht, entweder nach der R. V. O. oder dem Angestelltenversicherungsgesetz, nie nebeneinander. Invalidenversicherung ist nicht mehr Arbeit, Gesellen, Hausgehilfen, Handgewerbetreibende, ferner die Schiffsbeförderung deutscher Seefahrzeuge und der Beladung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, sowie Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie nicht unter das Angestelltenversicherungsgesetz fallen. Die unhalbar gewordenen Zustände bezüglich der doppelten Versicherungsfreiheit sind nun behoben. Es ist nun klar zu unterscheiden, wer Beiträge zur Angestellten- oder zum Invalidenversicherung zu entrichten hat. Die bisher in § 1226 R. V. O. aufgeführten Personen, nämlich: Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich hoher Stellung, die Handlungsabsichten und Lehrlinge sowie die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bühnen- und Orchestermitglieder, die Lehrer und Erzieher, sind auf der Invalidenversicherung herausgenommen und ausschließlich der Angestelltenversicherung überwiesen worden, der sie ohnedies bereits angehörten, indem sie die Verdienstbegründung (M. 2000 jährlich) schon längst überschritten hatten. Bei Inkrafttreten des R. V. O. (1. Januar 1922) erreichten rund 1/2 der nach ihm Versicherten die Verdienstgrenze noch nicht, für sie bestand also gleichzeitig noch die Invalidenversicherungspflicht. Diese Doppelversicherung ist somit jetzt wie schon oben angeführt, befehligt. Als wichtigste Neuerung ist ferner der Wegfall der bisherigen Altersgrenze von 18 Jahren für den Eintritt in die Versicherung bei beiden Versicherungen vervorhanden. Hierach unterliegen der Versicherungspflicht auch die Personen, die z. B. nach erfüllter Schulpflicht im Alter von 14 bis 15 Jahren in ein Wohnverdienst eintreten, d. h. wenn sie neben etwaigen Sachbezügen gleichzeitig auch eine Entschädigung in Geld beziehen. Eine sehr wesentliche Neuerung ist der Wegfall der Altersrente. Es wird jetzt nur noch Invalidenrente gewährt nach Erfüllung des 65. Lebensjahres. Die Invalidität braucht dabei nicht nachgewiesen zu werden. Es ist nur erforderlich: ein Nachweis von 200 Beitragsmarken wovon mindestens 100 Pflichtmarken nötig sind. Sind weniger als 100 Pflichtmarken vorhanden, so müssen 500 Beitragswochen, gleichviel ob Pflicht- oder freie Warten nachgewiesen werden. Die Wartezeit für die jetzige Rente ist also wesentlich kürzer, als die Wartezeit für die frühere Altersrente, wozu 1200 Wochen, also 24 Jahre erforderlich waren. Die Erlangung der jetzigen Invalidenrente wird also erwerbstätig älteren Personen sehr erleichtert. Wer beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also am 1. Januar 1923, schon im Genuss einer Altersrente steht, kann an deren Stelle Antrag auf Invalidenrente stellen, welche wesentlich höher ist. Allerdings ist dabei zu beachten, dass

SLUB
Wir führen Wissen.